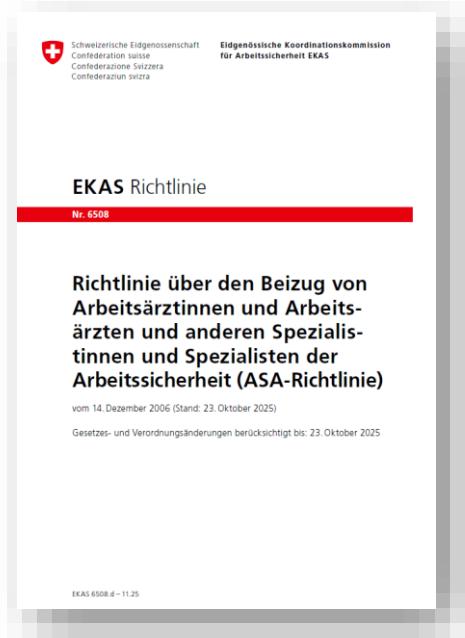


Neue EKAS-Richtlinie 6508 – was gilt nun?

Stengelbach, 19.12.2025 – Die EKAS-Richtlinie 6508 wurde überarbeitet und am 23. Oktober 2025 verabschiedet. Sie gilt für alle Betriebe mit Mitarbeitenden und damit auch für Sie als Arbeitgeber/in oder Berufsbildner/in in der Landwirtschaft.

Die Richtlinie zeigt auf, wie Betriebe Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für ihre Mitarbeitenden organisieren und umsetzen müssen und wann es notwendig ist, externe Spezialisten für Arbeitssicherheit («ASA») auf den Betrieb zu holen.

Die Grundpflichten bleiben auch in der überarbeiteten Richtlinie bestehen. Neu sind jedoch die Inhalte klarer formuliert, besser strukturiert und stärker auf die Praxis ausgerichtet. Damit soll die neue EKAS-Richtlinie 6508 nicht mehr Büroarbeit machen, sondern Ihnen helfen, Gefahren zu erkennen, Unfälle zu vermeiden und Ihre Verantwortung als Arbeitgeber/in wahrzunehmen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

EKAS Richtlinie
Nr. 6508

**Richtlinie über den Bezug von
Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzten
und anderen Spezialistinnen
und Spezialisten der
Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)**

vom 14. Dezember 2006 (Stand: 23. Oktober 2025)
Gesetzes- und Verordnungsänderungen berücksichtigt bis: 23. Oktober 2025

EKAS 6508.d – 11.25

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Fokus auf Gefährdungsermittlung

Eine systematische Prävention ist mehr als das Beheben eines einmal erkannten Mangels – z.B. das Montieren des fehlenden Geländers. Vielmehr ist das Ziel, zu verhindern, dass sich ein ähnlicher Mangel im Betrieb wiederholt. Neu bildet die Gefährdungsermittlung die Grundlage für die gesamten Präventionsmaßnahmen und nicht wie bislang die Analyse von Unfällen und Ereignissen.

Nutzen Sie zur Ermittlung von Gefahren in Ihrem Betrieb folgende Mittel und Unterlagen:

- Checklisten (z.B. im Modul «Checklisten» in Safely)
- Betriebsanleitungen von Maschinen und Arbeitsmitteln
- Rückmeldungen Ihrer Mitarbeitenden
- Erkenntnisse aus Unfällen oder Beinaheunfällen
- Sicherheitsrundgänge mit Sicherheitsfachpersonen (z.B. über agriTOP)

Möchten Sie in Sachen Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung fitter werden? [Hier finden Sie den geeigneten Weiterbildungskurs dazu.](#)

2. Besondere Gefährdungen sind spezifischer beschrieben

Betriebe mit besonderen Gefährdungen müssen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit beziehen und die getroffenen Massnahmen nachweisen können. In der neuen Version der Richtlinie ist die Liste der besonderen Gefährdungen neu gegliedert und präzisiert (Anhang 1, Seite 10).

Arbeiten mit besonderen Gefährdungen, die in der Landwirtschaft oft vorkommen, sind beispielsweise:

- Einsatz von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen mit mechanischen Gefährdungen
- Arbeiten mit Absturzgefahr (Absturzhöhe > 2 m)
- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Stoffen mit Brand-/Explosionsgefahr
- Arbeiten mit speziellen physikalischen Gefährdungen, z.B. Vibrationen beim Führen von Fahrzeugen im Gelände oder hoher Lärm
- Arbeiten in besonderen Arbeitsumgebungsbedingungen wie z.B. in Silos, Tanks oder in sauerstoffreduzierten Atmosphären
- Arbeiten, welche den Bewegungsapparat gefährden wie z.B. ungünstige Körperhaltungen oder das Bewegen von Lasten

3. Beizug von ASA-Spezialisten bei fehlendem Fachwissen

Wenn ein Betrieb Arbeiten mit besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 ausführt und das erforderliche Fachwissen punkto Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb fehlt, müssen ASA-Spezialistinnen oder -Spezialisten beigezogen werden.

Neu wird kompetenzbasiert umschrieben, wann das erforderliche Fachwissen vorhanden ist: es zählt nicht der Titel, sondern ob der Betrieb auch praktisch in der Lage ist, die Gefährdungen systematisch zu ermitteln sowie die notwendigen Massnahmen festzulegen und umzusetzen.

4. Nachweis mit einfachen Mitteln: einfacher und praxisnah

Kleinere Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden können die Umsetzung der Massnahmen zur Arbeitssicherheit mit einfachen Mitteln dokumentieren.

Dies bedeutet, dass die Umsetzung konkreter Massnahmen z.B. auch anhand von Fotos, aktuellen Belegen wie Wartungsverträgen, Protokollen, Schulungsunterlagen, Instruktionshilfen, Rechnungen, einem Gefährdungsinventar und ausgefüllten Checklisten nachgewiesen werden kann. Hervorgehoben wird dabei die Glaubhaftigkeit der nachgewiesenen Massnahmen.

5. Anzahl Mitarbeitende klar geregelt

Neu ist präzisiert, dass für die Einstufung des Betriebs in die Umsetzungsklasse 3.1 oder 3.2 die Anzahl der Mitarbeitenden im gesamten Betrieb massgebend ist – also inklusive aller Temporärarbeitskräfte (d.h. auch Saisonarbeitskräfte und Aushilfen).

6. Aufgaben von ASA-Spezialistinnen und -Spezialisten im Betrieb

ASA-Fachpersonen unterstützen Betriebe dort, wo das notwendige Fachwissen nicht vorhanden ist. Dies kann z.B. in beratender Funktion sein, in der Erarbeitung von Unterlagen und Dokumentationen, in der Aus- und Weiterbildungen von Sicherheitsbeauftragten und Mitarbeitenden oder in der systematischen Gefährdungsermittlung vor Ort.

In Tabellenform wird neu dargestellt, für welche Aufgaben ASA-Fachpersonen typischerweise beigezogen werden können (Anhang 2, Seite 13).

[Hier finden Sie Informationen zur Unterstützung Ihres Betriebes durch ASA-Fachpersonen der Branchenlösung agriTOP](#)

Zum Download der neuen EKAS-Richtlinie 6508:

<https://www.ekas.admin.ch/de/dokumente/detail/richtlinie-ueber-den-beizug-von-arbeitsaerzten-und-anderen-spezialisten-der-arbeitssicherheit-asa-richtlinie>